

Gesetz
über die Feststellung eines zweiten Nachtrags
zu den Haushaltsplänen des Landes
Nordrhein-Westfalen
für die Haushaltsjahre 2004/2005
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2004)
und
zur Änderung
des Besoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW)
und
zur Änderung des Gesetzes
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden
und Gemeindeverbände in den
Haushaltsjahren 2004/2005
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005)
und
zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
in den Haushaltsjahren 2004/2005
und des kommunalen Entlastungsausgleichs
zugunsten der Kommunen der neuen Länder
im Haushaltsjahr 2005
(Solidarbeitragsgesetz – SBG 2004/2005)
 Vom 1. März 2005

Artikel I

Artikel I des Gesetzes über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz 2004/2005) und des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 64)

– zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004) und Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004/2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004/2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitragsgesetz – SBG 2004/2005) vom 21. Juli 2004 (GV. NRW. S. 399) –

wird für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird die Zahl 48.685.692.300 EUR durch die Zahl 48.715.932.300 EUR ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl 6.247.709.000 EUR durch die Zahl 7.077.909.000 EUR ersetzt.

3. § 12 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Gesamtbetrag der gemäß § 13 Abs. 4 des Weiterbildungsgesetzes im Jahr 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel bzw. des gemäß § 16 Abs. 5 des Weiterbildungsgesetzes für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrags umfasst den gemäß § 12 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2002 möglichen Höchstförderbetrag. Die gemäß § 13 des Weiterbildungsgesetzes zu zahlende Zuweisung und der gemäß § 16 Abs. 5 des Weiterbildungsgesetzes maßgebliche Höchstförderbetrag werden um einen Konsolidierungsbeitrag von 15 v.H. reduziert.“

4. Der dem Haushaltsgesetz 2004/2005 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird für das Jahr 2004 durch den diesem Gesetz beigefügten Gesamtplan ersetzt.
5. Der dem Haushaltsgesetz 2004/2005 als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2004 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel II

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitragsgesetz – SBG 2004/2005) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42)

– zuletzt geändert durch Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004) und Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004/2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004/2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitragsgesetz – SBG 2004/2005) vom 21. Juli 2004 (GV. NRW. S. 399) –

wird für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt geändert:

1. In Artikel I Inhaltsübersicht erhält § 17 folgende Bezeichnung:
 „Pauschale Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden“.
2. In Artikel I § 2 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „225 860 000“ durch die Zahl „353 250 000“ ersetzt.
3. In Artikel I wird die Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 GFG 2004/2005 wie folgt ersetzt:

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 GFG 2004/2005

Ableitung Steuerverbund 2004 und 2005		
	Steuerverbund 2004 Mio. EUR	Steuerverbund 2005 Mio. EUR
A. Gemeinschaftssteuern		
Lohnsteuer	12.525,000	
veranlagte Einkommensteuer	855,000	
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	1.410,000	
Körperschaftsteuer	1.115,000	
Umsatzsteuer	8.840,000	
Einfuhrumsatzsteuer	3.505,000	
Zinsabschlag	755,000	
Summe A.	29.005,000	
AA. Korrektur der Gemeinschaftssteuern		
Kompensationsleistungen nach § 32 GFG	- 465,000	
Kommunaler Entlastungsausgleich Ost		
bereinigte Summe A.	28.540,000	
B. Fakultative Verbundgrundlagen		
Gründerwerbsteuer (anteilig 4/7tel)	629,000	
Summe B.	629,000	
Verbundgrundlagen insgesamt (Summe A. u. B.)	29.169,000	
Verbundsatz (%)	23,0 %	
Originäre Verbundmasse	6.708,870	
Kreditierung nach § 2 Abs. 2 GFG (insgesamt)	+ 559,250	
Verrechnung Kreditierung nach § 2 Abs. 2 GFG (insgesamt)	-	
Volumen Steuerverbund	7.268,120	

4. In Artikel I wird die Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 und 4 GFG 2004/2005 wie folgt ersetzt:

Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 und 4 GFG 2004/2005

Vorwegabzüge/Zuführungen Steuerverbund 2004 und 2005		
	Steuerverbund 2004 Mio. EUR	Steuerverbund 2005 Mio. EUR
Volumen Steuerverbund	7.268,120	
Tantiemen § 3 GFG	- 2,600	
Kommunale Kirchenbaulasten § 3 GFG	- 0,900	
Kommunale Beteiligung Einheitslasten § 3 GFG	+ 257,000	
Kommunaler Beitrag Entlastungsausgleich für die Kommunen der neuen Länder § 3 GFG	-	
Vorwegabzüge/Zuführungen insgesamt	+ 253,500	
Verfügbarer Verbundbetrag	7.521,620	

5. In Artikel II Inhaltsübersicht/Anlagen wird folgende neue Anlage 3 eingefügt:

„Vorläufige Berechnungsgrundlagen nach § 3 Abs. 1 SBG 2004/2005 in den Haushaltsjahren 2004 und 2005“.

6. In Artikel II Inhaltsübersicht/Anlagen werden die bisherigen Anlagen 3 bis 5 die neuen Anlage 4 bis 6.

7. In Artikel II werden in § 2 Abs. 1 hinter den Wörtern „zu erbringenden Betrag entspricht“ die Wörter „vorläufig der erwarteten,“ eingefügt.

8. In Artikel II erhält § 3 Abs. 1 folgende neue Fassung:

„(1) Bei den Berechnungen nach § 2 sind vorläufig die in der Anlage 3 festgesetzten Ansätze für die jeweiligen Haushaltsjahre zu Grunde zu legen.“

9. In Artikel II § 3 Abs. 3 wird hinter den Wörtern „Absatz 1“ das Wort „vorläufig“ eingefügt und das Wort „Haushaltsansätze“ durch das Wort „Ansätze“ ersetzt.

10. In Artikel II § 4 Abs. 2 wird Anlage „3“ durch Anlage „4“ ersetzt.

11. In Artikel II § 5 Abs. 2 wird Anlage „4“ durch Anlage „5“ ersetzt.

12. In Artikel II § 8 Abs. 2 Satz 4 werden hinter den Wörtern „mit diesem Anteil an dem“ die Wörter „sich aus Anlage 3 ergebenden vorläufigen“ eingefügt und die Wörter „im Landeshaushalt“ gestrichen.

13. In Artikel II § 8 Abs. 3 wird Anlage „5“ durch Anlage „6“ ersetzt.

14. In Artikel II wird folgende neue Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 SBG 2004/2005 eingefügt:

Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 SBG 2004/2005

Vorläufige Berechnungsgrundlagen nach § 3 Abs. 1 SBG 2004/2005 in den Haushaltsjahren 2004 und 2005		
	Haushaltsjahr 2004 Mio. EUR	
Erhöhte Gewerbesteuerumlage	535,000	
Verbundmassenveränderung aufgrund verminderter Umsatzsteuer im Zusammenhang mit der Neuregelung des Fonds Deutsche Einheit und des Länderfinanzausgleichs ab 2005	-	
Verbundmassenveränderung aufgrund angenommener Vorwegabzüge/Zuführungen im Steuerverbund	+ 225,000	

Artikel III

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 2005

(L. S.)
Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister
Wolfgang Gerhards

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit Fischer

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
zugleich für
den Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
Ute Schäfer

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
Hannelore Kraft

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

Der Minister
für Bundes-, Europaangelegenheiten
und Medien
Wolfram Kuschke

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
2004**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2004 (TEUR)	2003 (TEUR)	2004 (TEUR)	2004 (TEUR)	2003 (TEUR)
01 Landtag	1.443,2	1.408,2	88.550,7	450,0	89.328,6
02 Ministerpräsident	1.119,2	911,4	124.650,8	25.298,0	117.630,3
03 Innenministerium	201.995,6	187.280,0	4.137.884,0	336.800,4	3.799.420,4
04 Justizministerium	1.040.141,0	1.016.213,4	3.092.164,9	201.631,0	3.035.873,3
05 Ministerium für Schule, Jugend und Kinder	374.603,9	203.475,8	12.801.382,0	204.603,8	12.589.279,2
06 Ministerium für Wissenschaft und Forschung	955.418,0	866.159,3	5.374.618,5	335.318,2	5.304.901,4
08 Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung	1.478.226,3	1.483.848,8	2.727.614,4	493.865,0	2.752.579,9
10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	499.283,7	330.794,5	983.940,3	326.315,0	894.415,9
11 Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie	271.516,6	258.500,3	1.488.586,8	345.103,1	1.414.578,9
12 Finanzministerium	949.763,0	901.925,4	1.745.334,7	38.102,0	1.726.613,6
13 Landesrechnungshof	320,8	326,2	36.324,5	0,0	36.329,9
14 Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	972.751,9	952.510,4	2.120.856,5	148.045,1	2.060.436,2
15 Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	351.283,3	403.627,0	976.889,8	673.770,2	891.012,6
20 Allgemeine Finanzverwaltung	41.618.065,8	41.562.340,8	13.017.134,4	189.904,0	13.456.921,3
Zusammen	48.715.932,3	48.169.321,5	48.715.932,3	3.319.205,8	48.169.321,5

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

		(Mio. EUR)
I.	HAUSHALTSVOLUMEN	48.715,9
II.	ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren)	48.715,9
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	41.639,2
3.	Finanzierungssaldo	-7.076,8
III.	ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4.	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	18.190,1
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	11.131,4
4.21	darunter gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	11.131,4
4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	7.058,7
5.	Entnahmen aus Rücklagen	17,6
6.	Überschüsse aus Vorjahren	0,5
7.	Zuführung an Rücklagen	—
8.	Finanzierungssaldo	-7.076,8
IV.	NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	7.058,7
	dazu gemäß § 2 Abs 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	11.131,4
	dazu gemäß § 2 Abs 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	—
	Kreditermächtigung	18.190,1

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

		(Mio. EUR)
I.	EINNAHMEN AUS KREDITEN	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	19,2
	vom Kreditmarkt	18.190,1
	Zusammen	18.209,3
II.	TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	165,2
	vom Kreditmarkt	11.131,4
	Zusammen	11.296,6
III.	NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-146,0
	vom Kreditmarkt	7.058,7
	Zusammen	6.912,7

2005
20320
2035
780
790
93

**Gesetz über die
Feststellung eines Nachtrags zu
den Haushaltsplänen des Landes
Nordrhein-Westfalen
für die Haushaltsjahre 2004/2005
(Nachtragshaushaltsgesetz 2005)
und
zur Änderung
des Besoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW)
und
zur Änderung des Gesetzes
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
in den Haushaltsjahren 2004/2005
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005)
und
zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
in den Haushaltsjahren 2004/2005
und des kommunalen Entlastungsausgleichs
zugunsten der Kommunen der neuen Länder
im Haushaltsjahr 2005
(Solidarbeitragsgesetz – SBG 2004/2005)
und
zur Änderung anderer Gesetze
Vom 1. März 2005**

Artikel I

Artikel I des Gesetzes über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz 2004/2005) und des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 64) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004) und Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004/2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004/2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitragsgesetz – SBG 2004/2005) vom 21. Juli 2004 (GV. NRW. S. 399) – wird für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Nr. 2 wird die Zahl 47.266.191.600 EUR durch die Zahl 49.436.414.300 EUR ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl 3.906.145.000 EUR durch die Zahl 5.316.145.000 EUR ersetzt.
3. § 4 Abs. 16 des Haushaltsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(16) Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzministeriums das Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen – auch einschließlich des seinem Betrieb dienenden Grundvermögens – zu veräußern. Die Ermächtigung umfasst auch die Ausgliederung gemäß § 168 des Umwandlungsgesetzes. Für den Fall einer Rückkehr der Beschäftigten in den Landesdienst nach einem Arbeitsplatzverlust infolge Insolvenz oder Betriebs-

schließung – auch bei nachgelagerter Veräußerung des aus dem Materialprüfungsamt entstandenen Betriebes oder Betriebsteils an Dritte – oder bei erheblicher räumlicher Verlagerung des Betriebes wird das Finanzministerium ermächtigt, die Beschäftigten über die Personalagentur in alle Geschäftsbereiche des Landes auf freie und besetzbare Stellen und Stellen zu vermitteln oder auf im Vollzug einzurichtende Leerstellen zu übernehmen.“

4. § 4 wird um folgenden neuen Absatz 18 ergänzt:

„(18) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gegenüber der NRW.BANK den Wert der Beteiligung der NRW.BANK an der WestLB AG bis zu einer Höhe von 2.487.321.300 EUR zu garantieren.“

5. § 4 wird um folgenden neuen Absatz 19 ergänzt:

„(19) Für angestellte Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen nach § 1 Abs. 1 des Ersatzschulfinanzgesetzes übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen unter Bezug auf § 8 a des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I 1078), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I 2842), für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Wertguthaben, die während der Fortdauer der Finanzierung nach dem Ersatzschulfinanzgesetz aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung im Sinne von § 2 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes entstehen.“

6. § 6 wird um folgenden neuen Absatz 12 ergänzt:

„(12) Das Finanzministerium wird zur Übertragung der finanziellen Abwicklung von Förderprogrammen auf die NRW.BANK ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu von ihm einzurichtenden Titeln der Gruppe 546 im selben Einzelplan umzusetzen. Verpflichtungsermächtigungen können darüber hinaus auch aus dem Einzelplan 20 Kapitel 20 020 Titel 546 00 in die Einzelpläne umgesetzt werden.“

7. § 12 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Gesamtbetrag der gemäß § 13 Abs. 4 des Weiterbildungsgesetzes im Jahr 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel bzw. des gemäß § 16 Abs. 5 des Weiterbildungsgesetzes für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrags umfasst den gemäß § 12 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2002 möglichen Höchstförderbetrag. Die gemäß § 13 des Weiterbildungsgesetzes zu zahlende Zuweisung und der gemäß § 16 Abs. 5 des Weiterbildungsgesetzes maßgebliche Höchstförderbetrag werden um einen Konsolidierungsbeitrag von 15 v.H. reduziert.“

8. Der dem Haushaltsgesetz 2004/2005 beigelegte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird für das Jahr 2005 durch den diesem Gesetz beigelegten **Gesamtplan** ersetzt.
9. Der dem Haushaltsgesetz 2004/2005 als Anlage beigelegte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2005 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigelegten Nachtrags geändert.

Artikel II

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitragsgesetz – SBG 2004/2005) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42) – zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004) und Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des